

Nr. 1003

13.03.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
30/2026	Zweckverband Volkshochschule Verl / Harsewinkel / Schloß Holte-Stukenbrock	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Verl / Harsewinkel / Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2026	5397
31/2026	Kreis Gütersloh	Satzung für das Jugendamt des Kreises Gütersloh vom 02.03.2026	5398

30/2026 Zweckverband Volkshochschule Verl / Harsewinkel / Schloß Holte-Stukenbrock

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Volkshochschule Verl | Harsewinkel | Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge auf | EURO 1.792.758,00 |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | EURO 1.915.142,06 |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | EURO 1.802.459,19 |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | EURO 1.901.142,06 |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| | Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | EURO 0,00 |

Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit** auf EURO 43.500,00
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite und Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrags im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. EURO 112.384,06

§ 6

Die Verbandsumlage gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf 307.000 € festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Nachweis.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 10. Dezember 2025

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Olaf Junker
Verbandsvorsteher

31/2026 Kreis Gütersloh

Satzung für das Jugendamt des Kreises Gütersloh vom 02.03.2026

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat am 02.03.2026 aufgrund der §§ 69 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I S. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – AG-KJHG – in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV.NRW. S. 572, ber. S. 699) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Gütersloh zuständig.
- (2) Das Jugendamt ist nicht zuständig für das Gebiet der Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl mit eigenem Jugendamt, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt gemäß § 2 SGB VIII und den entsprechenden Landesgesetzen in ihren jeweils geltenden Fassungen alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr, soweit sie nicht von den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 SGB VIII) oder diese mit ihrer Ausführung betraut sind (§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 SGB VIII).
- (2) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen, die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden und mindestens 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Dabei sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertretung,
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
- c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes in Bielefeld bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Bielefeld bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten in Detmold bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat,
- j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
- k) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

Für die Mitglieder c - k ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse Beschlussrecht.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung insbesondere über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen (gemäß § 1 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 KiBiz in Verbindung mit § 80 SGB VIII),
 - e) die Festlegung der Auswahlkriterien für die Verteilung der Förderpakete plusKITA (§ 16 a in Verbindung mit § 21 a KiBiz) und zusätzliche Sprachförderung (§ 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz) sowie die damit verbundene Anerkennung als plus-KITA und Sprachförderkita,
 - f) die Erstattung nach § 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz gegenüber dem Wohnsitzjugendamt im Wege des Interkommunalen Ausgleichs gemäß § 21 d KiBiz,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - h) weitere Angelegenheiten, die nicht lediglich Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/ n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt vom 29.09.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.03.2026

gez. Laukötter
Landrätin